



Kantonsrats- und Regierungsratswahlen vom 11. März 2012

Gemäss Dekret des Regierungsrates (Amtsblatt Nr. 36 vom 9. September 2011) finden in Anwendung des

- Gesetzes vom 15.10.1970 über die Wahlen und Abstimmungen (WAG; SRSZ 120.100)
- Gesetzes vom 28.11.1906 über die Kantonsratswahlen (KRWG; SRSZ 120.200)
- Regierungsratsbeschlusses vom 06.09.2011 über die Vertretung der Gemeinden im Kantonsrat (SRSZ 142.211)

Sonntag, 11. März 2012

kantonale Gesamterneuerungswahlen auf eine Amtsdauer von 4 Jahren an der Urne statt:

- Wahl von 100 Mitgliedern des Kantonsrates** (Gemeinde Steinen: 2 Vertreter)
- Wahl von 7 Mitgliedern des Regierungsrates**

1. Kantonsratswahlen

Als Mitglied des Kantonsrates ist jede im Kanton stimmberechtigte Person wählbar (§ 7 WAG, Gesetz über Wahlen und Abstimmungen WAG). Vorbehalten bleibt § 11 Abs. 1 KRWG.

Für das Verfahren vor der Wahl (§§ 3 ff. KRWG, Kantonsratswahlgesetz) gelten folgende Termine:

- Schriftliche Wahlvorschläge und Vorschläge der Parteivertreter in die Wahlbüros können einer Abordnung des Wahlbüros am Freitag, 27. Januar 2012, zwischen 11.00 und 12.00 Uhr, übergeben oder der Gemeindekanzlei zuhänden des Wahlbüros spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Die Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
- Kandidatinnen und Kandidaten, deren Namen auf mehreren Wahlvorschlägen stehen, werden vom Wahlbüro unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen (§ 6 Abs. 1 KRWG).
- Die Wahlvorschläge müssen bis Montag, 30. Januar 2012, 11.00 Uhr, auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht für die Stimmberechtigten aufgelegt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können Einwände im Sinne von § 7 Abs. 1 KRWG vorgebracht werden.
- Die in § 7 Abs. 2 KRWG vorgeschriebene Versammlung des Wahlbüros findet am Montag, 30. Januar 2012, 11.00 Uhr, statt.
- Ersatzvorschläge für gestrichene Kandidaten oder nicht wählbare Stimmezähler können bis Dienstag, 31. Januar 2012, 11.00 Uhr, beim Präsidenten des Wahlbüros eingereicht werden. Bis zum gleichen Zeitpunkt können auch die Unterschriften der Wahlvorschläge ergänzt werden (§§ 7 Abs. 4 und 8 Abs. 1 KRWG). Von diesem Zeitpunkt an dürfen die Wahlvorschläge nicht mehr ergänzt oder geändert werden (§ 8 Abs. 3 KRWG).
- Die Staatskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgesprochenen, deren Name auf Wahlvorschlägen aus mehreren Gemeinden steht, und veröffentlicht die Wahlvorschläge im Amtsblatt vom 3. Februar 2012.
- Die Wahlvorschläge werden auf der Gemeindekanzlei aufgelegt, durch Anschlag im Bogen veröffentlicht und der Staatskanzlei Schwyz zugestellt.

Das Sitzungszimmer der Gemeindekanzlei Steinen, Postplatz 8, wird als Amtlokal für alle Verhandlungen des Wahlbüros bezeichnet.

Für die Gestaltung der Wahlvorschläge kann bei der Staatskanzlei Schwyz oder bei der Gemeindekanzlei Steinen ein **Musterformular** bezogen werden. Es sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- a) Jeder Wahlvorschlag muss eine Überschrift oder Parteibezeichnung tragen. Er muss mit der eigenhändigen Unterschrift von 15 Stimmberechtigten der Gemeinde Steinen versehen sein und aus dem Kreis der Unterzeichner einen Vertreter für den Verkehr mit dem Wahlbüro bezeichnen. Der gleiche Stimmberechtigte darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 4 Abs. 2 und 3 KRWG).
- b) Der Wahlvorschlag darf höchstens zwei Namen wählbarer Personen enthalten und keinen Namen mehr als zweimal (§ 4 Abs. 1 KRWG).
- c) Die Wahlvorschläge müssen mindestens enthalten: Name, Vorname, Jahrgang und Adresse der Vorgeschlagenen. Jede vorgeschlagene Person muss überdies schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt diese Bestätigung, so wird der betreffende Name gestrichen (§ 5 Abs. 1 KRWG).
- d) Sollten mehrere Wahlvorschläge mit der gleichen Parteibezeichnung eingegeben werden, so ist für jeden Vorschlag der nach § 4 KRWG bezeichnete Vertreter sofort einzuladen, für eine unterscheidbare Bezeichnung zu sorgen. Wird der Aufforderung bis Montag, 30. Januar 2011, 11.00 Uhr, nicht Folge geleistet, so werden die Vorschläge nach der zeitlichen Reihenfolge der Einreichung durch Nummerierung voneinander unterschieden (§ 5 Abs. 2 KRWG).
- e) Jede Partei, welche einen Vorschlag eingibt, hat das Recht, ein Mitglied, das in Steinen stimmberechtigt ist, in das Wahlbüro abzuordnen (§ 3 Ziff. 2 KRWG).
- f) Listenverbindungen sind bei den Kantonsratswahlen nicht zulässig.
- g) Gültige Stimmen können nur mit amtlichen Wahlzetteln und für Personen abgegeben werden, die im Verfahren vor der Abstimmung gültig zur Wahl vorgeschlagen worden sind (§ 11 KRWG). Vorbehalten bleibt § 14 KRWG.

Die Wahlvorschläge werden vom Wahlbüro in der Reihenfolge, wie sie eingegeben werden, nummeriert (§ 2 Abs. 1 VO zum WAG). **Druck und Versand der Wahlzettel erfolgen durch die Gemeinde.** Auf Wunsch stellt die Gemeinde den Vertretern der Wahlvorschläge zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck gegen Ersatz der Selbstkosten zur Verfügung (§ 23d Abs. 2 WAG).

1. Regierungsratswahlen

Als Mitglied des Regierungsrates sind im Kanton stimmberechtigte Personen wählbar, die das 25. Altersjahr erfüllt haben (§ 46 Abs. 5 der Kantonsverfassung; SRSZ 100.000).

Für das Anmeldeverfahren gelten folgende Termine:

1. Die Wahlvorschläge für die Regierungsratswahlen vom 11. März 2012 müssen bis spätestens Freitag, 27. Januar 2012, 17.00 Uhr, der Staatskanzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
2. Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 29. April 2012 müssen bis spätestens Freitag, 23. März 2012, 09.00 Uhr, der Staatskanzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang der Regierungsratswahlen für die Sitze, die im ersten Wahlgang nicht besetzt werden können, findet am 29. April 2012 statt.

Öffnungszeiten des Urnenbüros in der Aula: Sonntag, 10.00 - 11.00 Uhr

Zur Teilnahme an den Kantonsrats- und Regierungsratswahlen berechtigt sind alle im Kanton Schwyz stimmberechtigten Personen. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die sich für die Ausübung ihrer politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten angemeldet haben, sind zur Teilnahme an den Kantonsrats- und Regierungsratswahlen ebenfalls berechtigt (§ 6 WAG).

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht entweder durch persönliche Abgabe der Stimmzettel an der Urne oder brieflich ausüben.

Briefliche Stimmabgabe: Stimmrechtsausweis unterschreiben und beilegen

Stimmabgabe an der Urne: Stimmrechtsausweis mitnehmen und abgeben

Stimmberechtigte, die 10 Tage vor dem Abstimmungstag keine **Wahlunterlagen** erhalten haben, wollen sich bitte bei der Gemeindekanzlei melden.